

Verfügung
des
**eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend
die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit
Finnland**

(Vom 28. Juni 1946)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 10, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 2. Oktober 1940/28. Juni 1946 über die Durchführung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland,

verfügt:

Art. 1

Die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Finnland wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass der schweizerische Gläubiger die von der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements festgesetzte, zur Preisüberbrückung für den Import finnischer Waren erforderliche Prämie bei der Schweizerischen Nationalbank erlegt.

Art. 2

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird ermächtigt, im Einverständnis mit der Handelsabteilung die zur technischen Durchführung dieser Verfügung erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Art. 3

Die von der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bewilligten privaten Kompensationsgeschäfte werden von dieser Regelung nicht berührt.

Art. 4

Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 16. Oktober 1941 und tritt am 1. Juli 1946 in Kraft.
